
 Name, Vorname der Zahlungspflichtigen/des Zahlungspflichtigen

 Straße

 PLZ, Ort

 Verwandtschaftsverhältnis

Gemeindevorstand Gemeinde Lohfelden
 Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1
 34253 Lohfelden

Anerkenntnis- und Zahlungsverpflichtung

Sterbefall	
-------------------	--

Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Lohfelden zur Zahlung aller anfallenden Kosten und Gebühren für diesen Sterbefall gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Lohfelden.

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Ich verpflichte mich, die jährlich fällig werdende Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung während der gesamten Nutzungszeit der Grabstätte zu begleichen. Mir ist bekannt, dass die Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verkürzung der Nutzungszeit (vorzeitige Räumung der Grabstätte) mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist/en der in der Grabstätte bestatteten Person/en zu entrichten ist.

☐ Hiermit beantrage ich, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit bzw. für die gesamte Verlängerung in einer Summe, abgezinst im Voraus, zu entrichten.

Die Verstorbene/der Verstorbene soll beigesetzt werden in einer

- | | |
|--|--|
| ☐ Familiengrabstätte | ☐ Reihengrabstätte |
| ☐ Einzelwahlgrabstätte | ☐ Wiesenerdgrabstätte |
| | ☐ Kinderreihengrabstätte |
| ☐ Urnenreihengrabstätte | ☐ Urnenwahlgrabstätte |
| ☐ Anonyme Urnenreihengrabstätte | ☐ Wiesurnengrabstätte |
| ☐ Baumurnengrabstätte | ☐ Urnengemeinschaftsgrabstätte |
| ☐ zzgl. Beschriftung der Stele | ☐ zzgl. Namensschild an der Stele |
| ☐ Beisetzung in eine vorhandene Grabstätte: _____ | |

Datenweitergabe

- ☐ Ich bin mit der Weitergabe meiner Daten an hausinterne Stellen einverstanden.
☐ Ich bin mit der Weitergabe meiner Daten an hausinterne Stellen nicht einverstanden.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Bitte ankreuzen, an wen der Gebührenbescheid gesandt werden soll

- ☐ an die Zahlungspflichtige/den Zahlungspflichtigen
☐ an das beauftragte Bestattungsunternehmen

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle (Kühlkammer)

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle sowie der Kirche Ochshausen werden folgende Gebühren erhoben: 323,00 €
- (2) Für die Benutzung der Leichenhalle (Kühlkammer) zur Aufbewahrung einer Leiche werden pro Tag folgende Gebühren erhoben: 52,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte sowie das Absenken des Sarges in die Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - a) in einer Reihengrabstätte/Wiesenerdgrabstätte: 570,00 €
 - b) in einer Wahlgrabstätte
 - aa) Erstbestattung: 633,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung: 667,00 €
 - (2) Bei der Beisetzung einer Aschenurne werden für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte sowie das Absenken der Urne in die Grabstätte folgende Gebühren erhoben: 211,00 €
 - (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 11 Absatz 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihen- und Urnenreihengrabstätte

- Für die Überlassung einer Reihen- und Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
1. Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren zur Beisetzung einer/eines Verstorbenen ab Vollendung des 18. Lebensjahres: 452,00 €
 2. Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren: 191,00 €
 3. Anonyme Urnenreihengrabstätte einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr: 526,00 €
Diese erhöht sich jeweils wie folgt:
ab 1. Juni 2026 auf 720,00 €
ab 1. Juni 2027 auf 914,00 €

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahl- und Urnenwahlgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Wahl- und Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren pro Grabstelle: 643,00 €
 2. Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren: 619,00 €
- (2) Für die Verlängerung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte sind pro Jahr folgende Gebühren zu entrichten:
 1. Bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen pro Grabstelle: 21,00 €
 2. Bei Urnenwahlgrabstätten bis zu zwei Urnen: 19,00 €
 3. Bei Urnenwahlgrabstätten bis zu vier Urnen: 31,00 €

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Wiesenerdgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr: 1.931,00 €
 2. Wiesenuernengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr: 1.129,00 €
 3. Baumurnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr: 727,00 €
Diese erhöht sich jeweils wie folgt:
ab 1. Juni 2026 auf 882,00 €
ab 1. Juni 2027 auf 1.037,00 €
 - 3.1 Beschriftung (Vor- und Nachname) der Stele 230,00 €
 4. Urnengemeinschaftsgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren einschließlich Beschriftung: 1.604,00 €
 - 4.1 Namensschild (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) an der Stele 270,00 €
- (2) Für die Verlängerung der in Absatz 1 Nr. 2-4 bezeichneten Nutzungsrechte sind pro Jahr folgende Gebühren zu entrichten:
 1. Bei Wiesenuernengrabstätten einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr: 56,00 €
 2. Bei Baumurnengrabstätten einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr: 52,00 €
 3. Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten 80,00 €

§ 13

Gebühren für die Friedhofsunterhaltung

- (1) Für die am 1. Januar eines Jahres auf den Friedhöfen der Gemeinde Lohfelden vorhandenen Grabstätten (mit Ausnahme von anonymen Urnenreihengrabstätten, Wiesenerdgrabstätten, Wiesenuernengrabstätten und Baumurnengrabstätten) ist jährlich zum 1. Juli eine Gebühr in Höhe von 30,00 € für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Grabfelder; insbesondere der Wege, Grünflächen und Bepflanzungen finanziert.
- (2) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungszeit der Grabstätte zu entrichten. Bei Verkürzung der Nutzungszeit (vorzeitige Grabräumung) ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist/en der in der Grabstätte bestatteten Person/en zu entrichten.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Antrag für die gesamte Nutzungszeit bzw. für die gesamte Verlängerung, abgezinst in einer Summe, im Voraus entrichtet werden.

§ 14

Sonstige Gebühren

- (2) Für die Gestellung je Sarg- und Urnenträger werden folgende Gebühren erhoben: 50,00 €